

Die Kostendeckungsquoten in der Justiz sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung seit Jahren rückläufig, weshalb die Gebühren der Gerichte sowie der Gerichtsvollzieher durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ebenfalls erhöht wurden.

1.2 Die wesentlichen Änderungen der Rechtsanwaltsgebühren im Überblick

Für Rechtsanwälte ist die wichtigste Auswirkung des Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes die lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren.

Die wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Struktur der Abrechnungsgrundsätze werden im Folgenden dargestellt.

1.2.1 Sozialrecht

Nach der bis zum 31.07.2013 geltenden Rechtslage waren für die Geschäftsgebühr im Bereich der außergerichtlichen Tätigkeit im Sozialrecht und für die Verfahrensgebühr im gerichtlichen Verfahren der ersten Instanz zwei unterschiedlich hohe Gebührenrahmen vorgesehen. War der Anwalt in einer Angelegenheit bereits außergerichtlich tätig, z. B. im Verwaltungsverfahren und anschließend im Widerspruchsverfahren, galt für das gerichtliche Verfahren der niedrigere Gebührenrahmen. Hintergrund dieser Regelung war, dass der Aufwand des Rechtsanwalts für seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren dann als geringer eingeschätzt wurde, wenn er bereits außergerichtlich für den Mandanten tätig geworden war und dafür eine entsprechende Vergütung erhalten hatte.

Im Ergebnis bedeutete das jedoch gebührenrechtlich: Ein Anwalt, der bereits vorgerichtliche Leistungen z. B. in Form einer Beratungshilfe erbracht hatte und anschließend in gleicher Sache gerichtlich tätig war, erhielt weniger Gebühren als ein Anwalt, der nur im gerichtlichen Verfahren auftrat. Durch die Gesetzesänderung zum 01.08.2013 wird die bisherige Lösung über die Rahmengebühren auf eine Anrechnungslösung umgestellt, wie dies bisher auch schon bei dem Verhältnis von außergerichtlicher und gerichtlicher Tätigkeit bei Wertgebühren der Fall ist.

Ein ähnliches Problem ergab sich bei der Berechnung der Einigungs- und Erledigungsgebühr im Sozialrecht (Nr. 1005 VV RVG). Dies wurde nun durch die neue

Einführung und Überblick über die gesetzlichen Neuregelungen

gesetzliche Regelung dahin gehend gelöst, dass die jeweilige Höhe dieser Gebühren in Form eines prozentualen Anteils an der Geschäfts- oder Verfahrensgebühr bestimmt wird.

Auch die im Sozialrecht geltenden Betragsrahmengebühren sind von den Änderungen betroffen: Sie werden nun analog zu den Bestimmungen für Wertgebühren ausgerichtet. Dabei orientieren sich alle Gebühren im Sozialrecht hinsichtlich ihrer Höhe an der Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG für ein erstinstanzliches Verfahren. Weitere Gebührentatbestände des Sozialrechts nehmen auf diese Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG Bezug und werden in das Verhältnis zu den Gebührensätzen bei Wertgebühren (Nr. 3100 VV RVG) gesetzt.

Die sogenannte fiktive Terminsgebühr (Nr. 3106 VV RVG) entsteht auch dann, wenn kein Gerichtstermin stattgefunden hat. Nach bisherigem Recht galt das im Hauptanwendungsfall zum einen für Verfahren, für die eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist und die im Einverständnis mit den Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden wurden und zum anderen im Fall einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid. Diese Regelung soll ein gebührenrechtlicher Ansporn für die Anwaltschaft sein, die Sozialgerichtsbarkeit zu entlasten: Sie bietet die gebührenrechtlichen Voraussetzungen, damit der Anwalt ohne einen Gerichtstermin die fiktive Terminsgebühr abrechnen kann. Diese Möglichkeit wurde jetzt erweitert, und zwar insbesondere auf die Fälle, in denen in gerichtlichen Verfahren, für die eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird.

1.2.2 Tätigkeit im Prozesskostenhilfverfahren

Die anwaltliche Tätigkeit im Prozesskostenhilfe-Bewilligungsverfahren (bzw. Prozesskostenhilfverfahren) wurde bislang bei der Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Rahmengebühren nicht berücksichtigt. Die Begründung war, der Rechtsanwalt könne die Gebühren, die von der Prozesskostenhilfe nicht umfasst sind, von seinem Mandanten fordern. Die anwaltliche Leistung wäre dann aber für den Rechtssuchenden nicht mehr vollumfänglich kostenfrei. Durch die Neuregelung wird die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Prozesskostenhilfe-Bewilligungsverfahren nunmehr auch von der Prozesskostenhilfe – sofern sie bewilligt wurde – umfasst.

1.2.3 **Anhebung der Einigungsgebühren in Rechtsmittelverfahren**

Die Einigungsgebühr im Berufungs- und Revisionsverfahren wurde hinsichtlich des Gebührensatzes um 0,3 auf 1,3 der vollen Gebühr erhöht. Diese Erhöhung der Einigungsgebühr berücksichtigt, dass in solchen Verfahren grundsätzlich auch eine höhere Verfahrensgebühr in Ansatz gebracht werden kann. Darüber hinaus gilt die erhöhte Einigungsgebühr nun auch in Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde und in Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels.

1.2.4 **Erweiterter Anwendungsbereich der Terminsgebühr**

Die Vorschrift über die Terminsgebühr in gerichtlichen Verfahren wurde erweitert. Sie gilt nun auch für die Teilnahme an Anhörungsterminen, die insbesondere in Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auftreten. Begründet wird dies damit, dass die Teilnahme an einem Anhörungstermin den gleichen anwaltlichen Aufwand bedeutet wie die Teilnahme an einem Erörterungstermin.

Damit gerichtliche Verfahren vermieden oder zumindest zügig erledigt werden, soll nun die Terminsgebühr unabhängig davon entstehen, ob im gerichtlichen Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist oder nicht. Die Terminsgebühr wird damit auch auf Besprechungen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ausgedehnt.

1.2.5 **Einschränkung der fiktiven Terminsgebühr**

Hintergrund der Einführung der fiktiven Terminsgebühr ist ihre Steuerungswirkung: Der Rechtsanwalt erhält den Anreiz, durch sein Prozessverhalten darauf Einfluss zu nehmen, dass Verfahren kurzfristig und für die Justiz kostengünstig beendet werden. Die fiktive Terminsgebühr wird nun nur noch auf solche Fälle angewendet, in denen der Anwalt durch sein Prozessverhalten eine mündliche Verhandlung erzwingen könnte. So kann z. B. im Falle eines Gerichtsbescheids nach der Verwaltungsgerichtsordnung bzw. nach dem Sozialgerichtsgesetz eine mündliche Verhandlung dann beantragt werden, wenn gegen diesen Rechtsbescheid kein Rechtsmittel gegeben ist.

1.2.6 Zusatzgebühr bei besonders umfangreichen Beweisaufnahmen

Nach bisherigem Recht sind die Kosten der Beweisaufnahme von dem einmaligen Anfall der Terminsgebühr umfasst. Dies gilt unabhängig vom Umfang der Beweisaufnahme oder davon, ob überhaupt eine solche im Verfahren stattfindet. Für Verfahren mit besonders aufwendiger oder umfangreicher Beweisaufnahme (der Gesetzgeber dachte dabei an Arzthaftungsprozesse und Bauprozesse) wird nun eine spezielle „Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen“ eingeführt. Diese Zusatzgebühr entsteht nur dann, wenn in mindestens drei gerichtlichen Terminen Sachverständige oder Zeugen vernommen werden. Sie beträgt bei den Wertgebühren 0,3 und bei Betragsrahmengebühren 30 %.

1.2.7 Strafprozessrecht

Nach dem bisherigen Anwendungsbereich fiel die „Zusatzgebühr bei Erledigung“ (Nr. 4141 VV RVG) für die anwaltliche Mitwirkung dann an, wenn in einer Strafsache die Hauptverhandlung entbehrlich wurde.

Von der Rechtsprechung ist eine Anwendung dieser Gebührenregelung aber nur auf die Fälle befürwortet worden, in denen das Gericht nach § 411 Abs. 1 Satz 3 Strafprozessordnung bei der Beschränkung des Einspruchs des Angeklagten gegen den Strafbefehl auf die Höhe der Tagessätze mit Zustimmung des Angeklagten durch Beschluss entschieden hat. Diese Rechtsprechung wird nun in das Gesetz aufgenommen und dient dem Zweck, unnötige Hauptverhandlungen zu vermeiden.

1.2.8 Berufung und Revision in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richten sich jetzt die Gebühren für Beschwerdeverfahren, die den Hauptgegenstand des Verfahrens betreffen, nach den Vorschriften, die für die Berufung gelten. Bislang galten für diese Beschwerdeverfahren dieselben Gebührensätze wie für das erstinstanzliche Verfahren, d. h., die Verfahrensgebühr betrug 1,3, während sie nunmehr 1,6 beträgt. Im Rechtsbeschwerdeverfahren gelten nun die Vorschriften der Revision.

1.2.9 Asylverfahrensrecht

Die Gebühren im Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz wurden hinsichtlich der Gegenstandswerte nach § 30 RVG angepasst. Hierzu einige Beispiele:

- Asylanerkennung und Feststellung von Abschiebehindernissen 5.000,00 EUR (bislang 3.000,00 EUR),
- sonstige Klageverfahren ebenfalls 5.000,00 EUR (bislang 1.500,00 EUR),
- Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen 2.500,00 EUR (bislang 1.500,00 EUR),
- Erhöhung des Gegenstandswertes für jede weitere Person im Klageverfahren um 1.000,00 EUR (bislang 900,00 EUR) und im einstweiligen Rechtsschutz um 500,00 EUR (bislang 600,00 EUR; hier wurde der Wert zwar gesenkt, aber der Gegenstandswert für das Verfahren der ersten Person hat sich erhöht).

Neben der Anpassung der Gegenstandswerte – unter Berücksichtigung des Aufwandes der Tätigkeit des Rechtsanwalts und der Bedeutung der Verfahren für die Betroffenen – werden auch die entsprechenden Abrechnungsvorschriften deutlich vereinfacht.

1.2.10 Verschiedene Angelegenheiten und verschiedene Rechtszüge

Bislang wurde bei der Abrechnung der Rechtsanwaltsgebühren zwischen verschiedenen Angelegenheiten und verschiedenen Rechtszügen unterschieden. Dies hatte insbesondere Auswirkungen auf die Postauslagenpauschale, die für jede Angelegenheit geltend gemacht werden konnte. Bislang führte das u. U. zu dem Ergebnis, dass verschiedene Rechtszüge derselben Angelegenheit nur eine einmalige Postauslagenpauschale rechtfertigten. Das wurde nun aufgegeben: Es wird nicht mehr zwischen verschiedenen Angelegenheiten und verschiedenen Rechtszügen unterschieden.

1.2.11 Vertretung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Bislang fehlte im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz eine ausdrückliche Regelung über Gebühren für Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Eine solche Gebührevorschrift wurde nun ins Gesetz aufgenommen. Es

gelten die gleichen Gebühren wie für Verfahren über Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht.

1.2.12 Strukturelle Änderungen durch eine Gebührenanpassung

Die letzte spürbare Gebührenerhöhung fand zum 01.01.1994 statt. Die Erhöhung der Anwaltsgebühren seit dem Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes am 01.07.2004 war nur unwesentlich.

Die jetzt eingeführte lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren — das betrifft also nicht die Erhöhung der einzelnen Gebührensätze, sondern die betragsmäßige Erhöhung der Euro-Gebühren für die einzelnen Gegenstandswerte bzw. Betragsrahmen — orientiert sich an der allgemeinen Einkommensentwicklung vom 01.07.2004 bis zum Inkrafttreten des Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes am 01.08.2013, wobei im Referentenentwurf noch von einem Inkrafttreten am 01.07.2013 ausgegangen wird. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber das Inkrafttreten des RVG zum 01.07.2004 als letzte Gebührenerhöhung annimmt.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist in wirtschaftlicher Hinsicht zu berücksichtigen, dass sich die Gegenstandswerte seit 2004 erhöht haben und darin bereits ein Teil der Gebührenerhöhung zu sehen ist. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes haben die veränderten Gegenstandswerte von 2004 bis 2009 zu einer Gebührenerhöhung um ca. 5 % geführt. Bis Ende 2013 erwartet die Bundesregierung eine weitere Erhöhung der Gegenstandswerte und eine dadurch bedingte Steigerung der Rechtsanwaltsgebühren von 9 %. Erstaunlich ist, dass der Gesetzgeber diese Erhöhung der Gegenstandswerte bereits als ersten Schritt einer Gebührenerhöhung bewertet. Dabei bleibt völlig unberücksichtigt, dass erhöhte Gegenstandswerte in der Regel zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen und insbesondere mit einem höheren Haftungsrisiko verbunden sind, was sich dann wiederum negativ auf die Höhe der Rechtsanwaltsvergütung auswirkt.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 17/11471 vom 14.11.2012, S. 227) wurde eine lineare Erhöhung der Wertgebühren um weitere rund 10 % vorgeschlagen.

Die Staffelung der Gegenstandswerte bei den Wertgebühren wurde ebenfalls geändert. Lagen die Schwellenwerte bislang z. B. bei 300, 600, 900, 1.200 und 1.500 EUR, sind sie jetzt nur noch für 500, 1.000 und 1.500 EUR geregelt. Die kann im Einzelfall auch zu einem Gleichbleiben oder einer Verringerung der Gebühren führen: So

betrug die Gebühr bei einem Gegenstandswert von 500 EUR bislang 45 EUR, nach neuem Recht beträgt sie auch nach der Erhöhung in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses 45 EUR; bei 1.000 EUR Gegenstandswert war die volle Gebühr bislang 85 EUR, zukünftig liegt sie nach entsprechender Änderung/Erhöhung in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses bei 80 EUR.

Bei der Gebührenanpassung wurde auch die in der Vergangenheit zu verzeichnende Entwicklung der Gebühren bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe berücksichtigt. Nach bisheriger Rechtslage waren diese Gebühren bei Gegenstandswerten zwischen 3.000 EUR und 30.000 EUR stärker degressiv ausgestaltet als die Regelgebühren. Dazu kommt, dass die Gebühren nach neuer und alter Rechtslage bei Werten über 30.000 EUR nicht weiter ansteigen. Dies hatte Auswirkungen auf die Einnahmen: Trotz gestiegener Gegenstandswerte in den Jahren 2004 bis 2009 betrug dadurch nach Ermittlung der Bundesregierung die eingetretene Einnahmenerhöhung weniger als 2 %. Daher hat die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf eine Erhöhung der Prozesskostenhilfegebühren um rund 15 % vorgeschlagen. Die Betragsrahmengebühren sind von der Entwicklung der Verbraucherpreise unabhängig, sodass dort nach Einschätzung der Bundesregierung eine Erhöhung um ca. 19 % enthalten ist.

Im Rahmen der Besprechung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit den Vertretern der Bundesländer hat man sich zunächst darauf verständigt, dass die Anwaltsgebühren noch einmal leicht angehoben werden sollten. Das Treffen fand mit den Ressortchefs und Staatssekretären aus den Bundesländern im Bundesjustizministerium statt. Die Bundesländer haben einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Gestaltung der Anwaltsgebühren, da sie für die Bezahlung der Prozesskostenhilfe und der Beratungshilfe zuständig sind. Von der Reform ist allerdings auch die Anhebung der Gerichtskosten betroffen, die den Ländern zugute kommt. Die beteiligten Bundesländer und das Bundesjustizministerium haben sich Ende März 2013 darauf verständigt, dass die Gerichtskosten stärker angehoben werden als von der Bundesregierung geplant (vgl. FAZ.NET, Artikel vom 22.03.2013). Dies ist als Ausgleich zu bewerten für die Mehrkosten, die über die Prozesskostenhilfe bzw. Beratungshilfe entstehen. Im Zuge dessen waren die Bundesländer damit einverstanden, dass die Rechtsanwaltsgebühren stärker angehoben werden als im ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung geplant.

Dies hat sich in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung geäußert (BT-Drs. 17/13537 vom 15.05.2013), der dann Grundlage für die Gesetzesverabschiedung durch den Bundestag am 16.05.2013 war: Bei den Wertgebühren der Rechtsanwaltsvergütung wurde die Mindestgebühr um 5,00 EUR von 40,00 auf 45,00 EUR angehoben. In

Einführung und Überblick über die gesetzlichen Neuregelungen

der Folge erhöhten sich auch alle anderen Gebühren der jeweiligen Wertstufen um 5,00 EUR. Damit wurden zwar die Gebühren der geringeren Gegenstandswerte noch einmal angehoben (z. B. bei 500,00 EUR nochmals um 12 %), bei größeren Gegenstandswerten ist diese Erhöhung um 5,00 EUR aber nur noch marginal. Nach der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses erhöht diese Anhebung die Rechtsanwaltsgebühren um noch einmal 2 %.

Bei der Abstimmung im Deutschen Bundestag am 16.05.2013 wurde bei Enthaltung von SPD und Linksfraktion der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur zweiten Modernisierung des Kostenrechts (17/11471 neu) in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (17/13537) angenommen.

Am 07.06.2013 sollte eigentlich der Bundesrat diesem Gesetzgebungsvorhaben zustimmen. Das ist jedoch zunächst gescheitert. Zur Begründung hat der Rechtsausschuss des Bundesrates in seiner Beschlussempfehlung vom 24.05.2013 (BR-Drs. 381/1/13) ausgeführt, dass das finanzielle Gesamtentlastungsvolumen für die Justizhaushalte der Länder aus dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts und dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts gegenüber den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassungen beider Gesetze weiter wesentlich erhöht werden müsste. Die vom Bundestag bereits beschlossene Erhöhung der Gerichtskosten könnte derart weitgehende Einschnitte beim Entlastungsvolumen des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts nicht ausgleichen. Der Bundesrat hat sich auf der Grundlage dieser Beschlussempfehlung dazu entschlossen, den Vermittlungsausschuss anzurufen (BR-Drs. 381/13 Beschluss).

Der Vermittlungsausschuss hat am 26.06.2013 getagt und eine Beschlussempfehlung abgegeben (BT-Drs. 17/14120): Danach wurden die Notar- und Gerichtskosten noch einmal um einige Euro-Beträge angehoben, und zwar betraf das konkret die Wertgebühren im Gerichtskostengesetz, im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen und in der Tabelle A zum neuen Gerichts- und Notarkostengesetz.

Der Bundestag hat bereits in seiner vorletzten Sitzung vor der Sommerpause am 27.06.2013 die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 26.06.2013 bei Ablehnung der Fraktion Die Linke und Zustimmung aller übrigen Fraktionen angenommen und den Bundesrat informiert (BR-Drs. 541/13; Sitzungsprotokoll des Deutschen Bundestages vom 27.06.2013, S. 31945 f.).

Der Bundesrat hat schlussendlich in seiner Sitzung vom 05.07.2013 das Ergebnis des Vermittlungsausschusses ebenfalls bestätigt. Damit konnte das Gesetz zwar nicht wie ursprünglich geplant zum 01.07.2013 in Kraft treten, wohl aber dann zum

01.08.2013 (nach dem Gesetzestext in Art. 50 des Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes mit dem ersten Tag des auf die Verkündung im Bundesgesetzblatt folgenden Kalendermonats).

1.2.13 Übergangsregelungen

Das Gesetz ist zum 01.08.2013 in Kraft getreten. Nach § 60 Abs. 1 RVG gilt eine ständige Übergangsregelung für weitere Änderungen des RVG und somit auch für Änderungen durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Gemäß § 60 Abs. 1 RVG ist die Vergütung nach dem bis zum 31.07.2013 geltenden Recht zu berechnen, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 15 vor dem 01.08.2013 erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt bestellt oder beigeordnet worden ist.

Ist der Rechtsanwalt am 01.08.2013 in derselben Angelegenheit bereits tätig, ist die Vergütung für das Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist, nach dem ab 01.08.2013 geltenden Recht zu berechnen. Nach § 17 Nr. 1 RVG ist jeder Rechtszug als verschiedene Angelegenheit zu behandeln.